

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Reduzierung der Klassengrößen an Berliner Schulen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 54 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bindung der Lehrkräfte an das Land Berlin (Lehrkräftebindungsgesetz – LBindG) vom 22. Februar 2023 (GVBl. Berlin 2023 S. 66), wird folgender Absatz (8) angefügt:

„Grundsätzlich beträgt die Klassenstärke in der Grundschule maximal 23 Schüler, an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule maximal 26 Schüler, am Gymnasium maximal 32 Schüler.

Davon abweichend kann der Schulträger nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für inklusive Schwerpunktschulen niedrigere Klassenfrequenzen festlegen.

Die Höchstgrenzen können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schulen reduziert werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist.“

Artikel 2

§ 54, Abs. 8, Satz 1 Schulgesetz Berlin, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

„Grundsätzlich beträgt die Klassenstärke an der Grundschule maximal 22 Schüler, an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule maximal 25 Schüler, am Gymnasium maximal 31 Schüler.

Artikel 3

§ 54, Abs. 8, Satz 1 Schulgesetz Berlin, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

„Grundsätzlich beträgt die Klassenstärke an der Grundschule maximal 21 Schüler, an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule maximal 25 Schüler, am Gymnasium maximal 30 Schüler.

Artikel 4

§ 54, Abs. 8, Satz 1 Schulgesetz Berlin, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

„Grundsätzlich beträgt die Klassenstärke an der Grundschule maximal 20 Schüler, an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule maximal 24 Schüler, am Gymnasium maximal 29 Schüler.

Artikel 5

§ 54, Abs. 8, Satz 1 Schulgesetz Berlin, zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

„Grundsätzlich beträgt die Klassenstärke an der Grundschule maximal 19 Schüler, an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule maximal 24 Schüler, am Gymnasium maximal 28 Schüler.“

Artikel 6 **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt zum Schuljahr 2025/26 in Kraft. Artikel 1 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

- (3) Artikel 3 tritt zum Schuljahr 2026/27 in Kraft. Artikel 2 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt zum Schuljahr 2027/28 in Kraft. Artikel 3 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt zum Schuljahr 2028/29 in Kraft. Artikel 4 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Begründung

Aktuelle Regelungen

Schulrechtliche Vorgaben zu Klassenfrequenzen bestehen für die verschiedenen Schularten nur in den Eingangsjahrgängen. In der Schulanfangsphase der Grundschule beträgt die Frequenzvorgabe gemäß § 4 (7) GsVO 23 bis 26 Schüler.¹ Ab Klassenstufe 3 gibt es keine Unter- oder Obergrenze.

An Integrierten Sekundarschulen beträgt die Höchstgrenze in den Jahrgangsstufen 7 und 8 gemäß § 5 (7) Satz 3 Sek I-VO derzeit 26 Schüler. Die Schulbehörde kann diese Frequenz auf Antrag in Abstimmung mit den betroffenen Schulen auf 25 Schüler absenken. An Gymnasien beträgt die Höchstgrenze in der Jahrgangsstufe 7 gemäß § 5 (7) Satz 1 Sek I-VO aktuell 32 Schüler.

Eine Regelung über Klassengrößen im Sinne von Höchstfrequenzen gibt es für die Jahrgangsstufen 9 bis 13 an den Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien nicht. Die Rechtsgrundlage für ein Überschreiten der Klassenstärken an ISS und Gymnasien sind Einzelfallentscheidungen des Verwaltungsgerichtes Berlin.

Berlin im Bundesvergleich

In der Praxis sind etliche Klassen sogar noch deutlich größer. Die in den Verordnungen festgesetzten Klassengrößen werden häufig überschritten. Deutschlandweit unterscheidet sich die Klassengröße erheblich. Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass Berlin bei den Klassengrößen im Ländervergleich zu den Schlusslichtern gehört. Während in Berlin 23 Kinder eine Grundschulklasse besuchen, sind es in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz durchschnittlich 19 Kindern pro Klasse. Eine Reduzierung der Klassengrößen in Berlin ist insofern keine undurchdachte Forderung, sondern mit Blick auf den Bundesvergleich gut begründbar – auch in Bezug auf die Mehrkosten.

Forderungen der GEW

Die Gewerkschaft GEW fordert das zahlenmäßige Verhältnis von Schülern zu Lehrkräften in einem „Tarifvertrag Gesundheitsschutz“ zu regeln und organisiert zur Durchsetzung dieser Forderung wiederholt Warnstreiks der angestellten Lehrer. Der Berliner Senat sieht keine Möglichkeit, der von der GEW geforderten tariflichen Regelung zur Verkleinerung der Schulklassen in Berlin nachkommen zu können. Nach einem Gespräch zwischen GEW und Senat erklärten Finanzsenator Stefan Evers und Bildungssenatorin Katharina Günther-Wünsch, dass Berlin –

¹ An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schüler. § 4 (8) GsVO regelt das Überschreiten der Klassenstärke in der Schulanfangsphase (Saph).

da man der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) angehöre – keinen Alleingang unternehmen könne. Ein Ausschluss aus der TdL wäre für Berlin in der Tat fatal.

Der Landeselternausschuss (LEA) unterstützt die Forderung der GEW nach kleineren Klassen. Zugleich erklärte der Vorsitzende, Norman Heise, in Übereinstimmung mit der GEW, dass es vollkommen klar sei, dass sich die Forderung nach kleinen Klassen nicht von heute auf morgen umsetzen lasse.

Lösung

Statt einer Regelung über einen Tarifvertrag, wie von der GEW gefordert, ist über eine Änderung des Schulgesetzes eine Lösung möglich. Dem Problem des bestehenden Lehrermangels wird durch Übergangsregelungen Rechnung getragen. Die Klassenfrequenzen werden stufenweise abgesenkt. Im ersten Schritt werden die bestehenden Schüler-Lehrer-Relationen, die bislang über Verordnungen geregelt waren, schulgesetzlich geregelt. Hintergrund ist der Umstand, dass man sich angesichts des Schulplatzmangels über diese bestehenden Vorgaben zunehmend hinwegsetzt, indem durch „schulorganisatorische Maßnahmen“ die Klassen vergrößert werden.

Die im Gesetzestext gewählte Formulierung „Grundsätzlich“ bedeutet, dass in begründeten Ausnahmefällen Überschreitungen zulässig sind. Eine Überschreitung der Höchstgrenzen ist im Einzelfall dann als zulässig anzusehen, wenn das Verwaltungsgericht Berlin eine entsprechende Entscheidung trifft. Grund dafür ist in der Regel ein Fehler im Aufnahmeverfahren. In diesen Fällen wäre es unbillig, eine oder einen zuvor ggf. zu Unrecht aufgenommenen Schüler nachträglich abzuweisen. Ebenso muss es einen bestimmten Spielraum geben, um Schüler nach einem Wohnortwechsel versorgen zu können.

Mit dieser schulgesetzlichen Lösung wird den Lehrkräften in Berlin eine Perspektive für eine Arbeitsentlastung gegeben. Die Verkleinerung der Klassen kann auch dazu beitragen, dass unter Lehrern der Krankenstand sinkt, weniger Lehrkräfte frühzeitig aus dem Beruf ausscheiden und weniger Lehrkräfte in Teilzeit gehen. Eine Reduzierung der Klassengröße führt nicht automatisch zur Verbesserung der Unterrichtsqualität, eröffnet jedoch den Raum für Methodenvielfalt. Ein positiver Effekt, darauf verweist Professor Klaus Zierer, wird sich nur dann einstellen, wenn die Lehrer die verbesserten Möglichkeiten nutzen und ihre Unterrichtsgestaltung an die kleinere Gruppe anpassen.

Berlin, den 28. August 2023

Dr. Brinker Gläser Weiß
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion